

Synopsis

Verfassung des Kantons Aargau; finanzrechtliche Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
	Verfassung des Kantons Aargau
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SAR 110.000 (Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980) (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:
<p>§ 63 Fakultative Volksabstimmungen</p> <p>¹ Auf Begehren von 3'000 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:</p> <p>a) Gesetze,</p> <p>b) die vom Gesetz bezeichneten grundlegenden Pläne der staatlichen Tätigkeit, wenn sie verbindlich sind,</p> <p>c) die vom Grossen Rat genehmigten internationalen und interkantonalen Verträge,</p> <p>d) Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken,</p> <p>e) Beschlüsse des Grossen Rates über die Aufnahme fremder Gelder, die zu einer Höherschuldung des Kantons führen,</p> <p>f) weitere durch Gesetz bezeichnete Beschlüsse des Grossen Rates.</p>	<p>e) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>² Die Volksabstimmung über neue Ausgaben betreffend Bauten und Baubeiträge darf nur ausgeschlossen und die endgültige Zuständigkeit der Behörden angeordnet werden, sofern durch Gesetz oder durch einen Beschluss des Grossen Rates, welcher der Volksabstimmung untersteht,</p> <p>a) die Kosten bestimmt oder</p> <p>b) bei kantonalen Bauten Objekt und Standort festgelegt oder</p> <p>c) bei Baubeiträgen die Objekte bezeichnet sind.</p> <p>³ Der Grosse Rat darf ermächtigt werden, für einen besonderen Zweck fremde Gelder aufzunehmen, sofern deren Höhe durch Gesetz oder durch einen Beschluss des Grossen Rates, welcher der Volksabstimmung untersteht, festgelegt ist.</p> <p>⁴ Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates unterliegen nach Massgabe von Gesetz und Gemeindeordnung der fakultativen Volksabstimmung.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 81 d) Budgetierung und Berichterstattung</p> <p>¹ Der Grosse Rat setzt das Budget fest und genehmigt den Jahresbericht mit der Jahresrechnung.</p> <p>² Er beschliesst unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Volkes über neue Ausgaben und die Aufnahme fremder Gelder.</p>	<p>² Er beschliesst unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Volkes über neue Ausgaben [...] .</p>
<p>§ 116 Finanzhaushalt und Finanzplanung</p> <p>¹ Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich, konjunkturgerecht und auf die Dauer ausgeglichen zu führen. Die Einhaltung dieser Grundsätze ist durch eine ausreichende Kontrolle zu überprüfen.</p> <p>² Der Kanton und die Gemeinden sorgen für eine umfassende Aufgaben- und Finanzplanung, die mit der Finanzplanung des Bundes in Einklang zu halten ist.</p>	<p>¹ Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich, konjunkturgerecht und [...] <u>mittelfristig</u> ausgeglichen zu führen. <u>Die Verschuldung ist zu begrenzen.</u> Die Einhaltung dieser Grundsätze ist durch eine ausreichende Kontrolle zu überprüfen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
³ Die Aufgaben und Ausgaben sind laufend auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und ihre Tragbarkeit hin zu überprüfen.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am ... in Kraft.
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin